
Der Kommentar

Die „Wende“ in der Kriminalpolitik

Heribert Ostendorf, Universität Hamburg

Die Zeiten – scheinbarer oder echter – Entkriminalisierungstendenzen sind in der Bundesrepublik Deutschland vorerst vorbei; die politische Wende in Bonn schlägt sich auch in der Kriminalpolitik nieder. Zwar behauptet der jetzige Bundesjustizminister, daß mit dem Wechsel in der Regierungstätigkeit kein Bruch in der Rechtspolitik feststellbar sei (s. recht, 1984, Nr. 1/2, S. 2), einzelne Gesetzesvorhaben einerseits und die sonstige kriminalpolitische Inaktivität andererseits sprechen aber dagegen. Verschärft wurde bereits in einem Schnellverfahren der 125 StGB, so daß zukünftig auch derjenige wegen Landfriedensbruch bestraft wird, der bei einer gewalttätigen Demonstration anwesend bleibt, hier tatenlos mit sog. Schutzwaffen „bewaffnet“ oder ver mummt zusieht. 63 Professoren für Strafrecht bzw. Kriminologie haben in einer Resolution die Bestrafung der bloßen Anwesenheit als einen Verstoß gegen die Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts gewertet. Darüber hinaus können jetzt nach dem Versammlungsgesetz generell das Tragen von „Schutzwaffen“ und eine Vermummung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. In diesem Zusammenhang soll auch § 303 StGB verändert werden: Ein fehlender Strafantrag als Strafverfolgungshindernis wird durch die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses von seiten der Staatsanwaltschaft ersetzt (BT-Drucks. 9/1937). Damit soll ein ängstlicher Verzicht auf Strafverfolgung durch die Geschädigten aufgrund gewalttätiger Demonstrationen kompensiert werden. Die vom früheren Justizminister Schmude eingebrachte Gesetzesnovelle zu § 140 StGB, mit der die sog. Auschwitz-Lüge unter Strafe gestellt werden sollte, wurde von der Regierung fallengelassen; im Wege einer Verfolgung von Amts wegen durch Änderung des § 194 StGB soll jetzt auch die „Vertreibungslüge“ bestraft werden. Damit wird einer politischen Aufrechnung der nationalsozialistischen Verbrechen Vorschub geleistet, die ursprüngliche Absicht „strafrechtliche Bekämpfung des Neo-Nazismus“ ins Gegenteil verkehrt. Im § 131 StGB soll zukünftig – ab 1. April 1985 – eine Gewaltverherrlichung, z. B. in Video-Filmen, bereits bestraft werden, wenn hierdurch die Menschenwürde verletzt wird (BT-Drucks. 10/2546). Daß die Straferweiterungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit dem 2. Gesetz zur

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weiter verfolgt werden, erscheint selbstverständlich, auch wenn ein neuer Tatbestand „Amtsuntreue“ abgelehnt wird (s. recht, 1984, Nr. 7, S. 126). Bei alledem sind die Gefängnisse überfüllt, sind die Strafgerichte überlastet. Um der Verfahrensflut abzuweichen, wird eine Strafverfahrensänderung angestrebt, die den „kurzen Prozeß“ im Auge hat (s. die gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins und der Strafverteidigervereinigungen zum Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, Strafverteidiger 1983, S. 214 ff.). Vor diesem Hintergrund gilt es auch die zu begrüßende, geplante Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung zu sehen (s. recht, 1984, Nr. 5, S. 80).

Die strafausdehnenden Tendenzen werden verstärkt durch das, was nicht geschieht. Über eine Straffreiheit von Hausbesetzungen wurde nicht einmal ernsthaft nachgedacht. Obwohl die FDP-Bundestagsfraktion noch im Jahre 1981 ein großes Hearing zur Abschaffung des § 175 StGB durchgeführt hatte (s. Dokumentation der Friedrich-Naumann-Stiftung „§ 175“), wird zur Weiterführung der Reform des Sexualstrafrechts nichts unternommen. Statt dessen wird nach Presseberichten im Bundesarbeitsministerium ein Gesetz vorbereitet, das den Intimkontakt AIDS-infizierter Personen unter Strafe stellt (s. Kieler Nachrichten vom 10. 11. 1984); hiervon werden insbesondere Homosexuelle betroffen sein (zur realistischen Gefahreinschätzung s. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, abgedruckt in Frankfurter Rundschau vom 7. 12. 1984). Redlicherweise muß aber hinzugefügt werden, daß die SPD erst nach Beendigung ihrer Regierungsverantwortung initiativ geworden ist (s. Dokumentation einer schriftlichen Anhörung zu § 175 der SPD-Bundestagsfraktion, 1984). Mittlerweile haben die Grünen die Streichung der §§ 175 und 182 StGB gefordert (BT-Drucks. 10/2832). Die Forderung der SPD, das Tatbestandsmerkmal „Werben“ im § 129a StGB – Bildung einer terroristischen Vereinigung – zu streichen (BT-Drucks. 10/1883), die Forderung der Grünen nach einer gänzlichen Aufhebung der §§ 129, 129a StGB (BT-Drucks. 10/2396) sind bei der Regierungskoalition bereits auf Ablehnung gestoßen. Die Reihe der Inaktivitäten ließe sich fortsetzen. So ist eine Reform der Untersuchungshaft überfällig, die diesen rechtsstaatlichen empfindsamen Bereich der Freiheitsentziehung auf eine gesetzliche Grundlage stellen würde. Ein Jugendstrafvollzugsgesetz läßt ebenso auf sich warten. Auch für die Verabschiedung der Novelle zum Jugendgerichtsgesetz, die zudem nur ansatzweise als Reform gelten kann, liegt kein Terminplan vor. Eine Liberalisierung ist allerdings doch zu vermelden: Der Zugang zu Waffen und Munition und der Umgang mit Kriegswaffen soll strafrechtlich erleichtert werden, was als bürgernahe Politik verkauft wird (so der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Spranger, Innere Sicherheit, Nr. 71, 1984, S. 13). Diese Initiative wird vom Deutschen Richterbund als Verharmlosung gefährlicher Waffendelikte sowie als

eine verkappte Amnestie zugunsten einer z. Z. angeklagten Rüstungsfirma kritisiert (s. Deutsche Richterzeitung 1984, S. 492). Auf eine Entkriminalisierung in eigener Sache wurde auf Druck der Öffentlichkeit verzichtet: Amnestie für Parteispenden-Straftäter.

Die Tatsache, daß sich die SPD jetzt z. T. bemüht, Strafverschärfungen im Zuge der Terrorismusbekämpfung, die unter ihrer Regierung und damit ihrer besonderen Verantwortung verabschiedet worden sind, wieder rückgängig zu machen, zeigt hierbei zweierlei: Der Gesetzgeber sollte sich zu unklaren Formulierungen gerade im politischen Strafrecht nicht hinreißen lassen. Strafrechtsnormen, wie alle Normen, verselbständigen sich mit der justiziellen Normanwendung, werden mit Hilfe der herrschenden Meinung von den Urhebern unabhängig gemacht. Eine extensive Norminterpretation, die in einer Zeit als bedrohlich eingestuft Entwicklungsstadien durchgesetzt wurde, setzt sich in politisch ruhigeren Zeiten fort, wird so zu einer fortwährenden Einschränkung politischer Betätigung. Zum zweiten zeigt die Erfahrung, daß Gesetze schnell in Kraft gesetzt werden, daß ihre Aufhebung erheblich schwieriger durchzusetzen ist. Emotional aufgeladene Zeiten sind schlechte Zeiten für die (Straf-)Gesetzgebung. Oftmals dienen Gesetze nur zur politischen Selbstbefriedigung oder werden benutzt, um als Zeichen von Aktivität dem Bürger Sand in die Augen zu streuen. Wenn schon gesetzgeberische Reaktionen *hic et nunc* für notwendig erachtet werden, so sollte mit Zeitgesetzen operiert werden, die die Aufhebung von vornherein mit einschließen.

Die mit dieser Darstellung erhobene Kritik hat aber – selbstkritisch – „progressive“ Tendenzen zur Strafausdehnung zu prüfen. Forderungen nach einer erweiterten Strafbarkeit zum Schutz der Umwelt, gegen Wirtschaftskriminalität werden gerade von politischen Kräften erhoben, die ansonsten für eine repressionsfreie Konfliktlösung eintreten. So ist die Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes durch die §§ 177 bis 179 StGB auf den ehelichen Bereich eine Forderung, die sicherlich systematisch und zur generalpräventiven Bewußtseinsbildung gut begründbar ist (s. Krauß, in: Sozialwissenschaften im Strafrecht, hrsg. von Hassemer, 1984, S. 65 ff.); es bleibt aber eine Strafbarkeitsausdehnung. So wird von der frauenemanzipatorischen Bewegung ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen das „Retortenbaby“ gefordert (s. die Diskussion der „Fraktion Gesundheit“ in der Berliner Ärztekammer, Frankfurter Rundschau vom 9./10. 7. 1984; s. auch meine Forderung nach strafrechtlichen Grenzen für Experimente mit dem Retortenbaby, JZ 1984, S. 595 ff.). Der Ruf nach dem Strafrecht wird von allen Seiten erhoben. Es gilt, die kriminalpolitische Leitlinie zur Reduzierung, zur Abschaffung des Strafrechts einzuhalten. Ansonsten werden mit „progressiven“ Strafrechtsausdehnungen konservative und umgekehrt mit konservativen Strafrechtsausdehnungen „progressive“ begründet. So hat der frühere Generalsekretär der CSU, Stoiber, im Falle einer neuen Strafvor-

schrift „Leugnen und Verharmlosen nationalsozialistischen Völkermordes“ sogleich die Wiedereinführung der §§ 88a – verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten – und 130a StGB – Anleitung zu Straftaten – gefordert (s. Leserbrief an die Frankfurter Rundschau vom 21.3. 1984). Wenn auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Bewußtseinsstandes der Bevölkerung das für eine Rechtskultur maßgebliche Gleichbehandlungsprinzip gebieten kann, Strafbarkeitslücken für sozialschädliches Verhalten im herkömmlichen Sinne aufzufüllen, so gilt es doch immer wieder, die Abschaffung des inhumanen und ineffektiven staatlichen Repressionsinstruments als konkrete Utopie anzusteuern.

18. 7. 1985
Fachbereich Rechtswissenschaft II, Edmund-Siemers-Allee 1,
2000 Hamburg 13